

## Kirchenrecht

*Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht/The associational element in the Church. Proceedings of the VI<sup>th</sup> International Congress of Canon Law/L'elemento associativo nella Chiesa. Atti del VI Congresso Internazionale di Diritto Canonico. München, 14.–19. September 1987. Hrsg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz, EOS-Verlag, St. Ottilien 1989, XXVIII und 1166 S.*

Für die fachwissenschaftliche kanonistische Meinungsbildung auf Weltebene kommt den von der Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici promovendo veranstalteten Internationalen Kongressen für Kanonisches Recht große Bedeutung zu. Der I. Internationale Kanonistische Kongreß fand 1970 in Rom statt (Thematik: Die Kirche nach dem Konzil), der II. Kongreß 1973 in Mailand (Thematik: Person und Rechtsordnung in der Kirche), der III. Kongreß 1976 in Pamplona (Thematik: Die Rechtsnorm im Kanonischen Recht), der IV. Kongreß 1980 in Freiburg i. Ü. (Thematik: Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft), der V. Kongreß 1984 in Ottawa (Thematik: Der neue Codex Iuris Canonici). Der VI. und bisher letzte Kanonistische Kongreß wurde vom 14.–19. September 1987 in München veranstaltet. Der VII. Kongreß wird vom 22.–28. September 1990 in Paris stattfinden.

Der vom Kanonistischen Institut der Universität München in hervorragender Weise organisierte VI. Kongreß befaßte sich mit dem konsoziativen Element in der Kirche, d. h. mit allen Formen des kirchlichen Vereinigungs-, Verbands- und Vereinswesens. Die hier anzuzeigenden Akten dieses Kongresses wurden von den Vorständen des Kanonistischen Instituts der Universität München, den Professoren Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer und Heribert Schmitz, in dem vorliegenden voluminösen Band in mustergültiger Weise ediert.

Sämtliche 77 Beiträge, von denen nur der geringere Teil bei dem VI. Kongreß in München mündlich vorgetragen werden konnte, während die überwiegende Mehrzahl schriftlich eingereicht wurde, stehen durchwegs auf hohem wissenschaftlichem Niveau und behandeln in der jeweiligen englischen, französischen, italienischen, spanischen und deutschen Originalsprache sämtliche Grund- und Detailfragen des kirchlichen Vereinigungs-, Verbands- und Vereinswesens in der Geschichte, vor allem aber in der Gegenwart.

Der Kongreß befaßte sich mit den folgenden drei Themenkreisen: I. »Ekklesiologische Ortsbe-

stimmung vereinigungsrechtlicher Strukturen« (S. 79–365), II. »Ausgestaltung vereinigungsrechtlicher Strukturen im kanonischen Recht« (S. 373–743), III. »Das kirchliche Vereinigungswesen im Umfeld des weltlichen Rechts« (S. 751–1024).

Der Rahmen dieser Besprechung gestattet es nicht, auf den Inhalt der einzelnen Beiträge einzugehen. Es sollen jedoch wenigstens die Beiträge der Kanonisten aus dem deutschen Sprachraum erwähnt werden: Peter Krämer, Eichstätt, Kein neuer kirchlicher Verein? Zur Ordnung für die Charismatische Erneuerung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Hubert Müller, Bonn, Das konsoziative Element in seiner Bedeutung für die Ökumene; Winfried Schulz, Regensburg, Das Vereinsrecht des Codex Iuris Canonici von 1917 und seine Anwendung bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil; Helmut Schnizer, Graz, Zur Rechtsdogmatik des kanonischen Vereinsrechtes – Begriffe, Abgrenzung von anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten und Fragen der Rechtsüberleitung; Heribert Schmitz, München, Die Inkardination im Hinblick auf die konsoziativen Strukturen; Rudolf Weigand, Würzburg, Formen der Bindung in den Säkularinstituten; Norbert Brieskorn, München, Die kirchlichen Gemeinschaften im Urteil der neuzeitlichen Staat-philosophie; Hans Maier, München, Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken; Bruno Primetshofer, Wien, Kirchliche Verbandsformen im staatlichen Recht des deutschsprachigen Raumes; Alfred E. Hierold, Bamberg, Der Deutsche Caritasverband und die Diözesancaritasverbände als Vereine von Gläubigen. Ferner haben fünf polnische, ein niederländischer, ein spanischer und ein ungarischer Kanonist ihre Beiträge in deutscher Sprache eingereicht. Den zusammenfassenden Abschlußvortrag zum Thema »Das konsoziative Element in der Kirche – Gesamtwürdigung« (S. 1029–1057) hielt Winfried Aymans, München. Die große Mehrzahl der Beiträge stammt von spanischen und italienischen Kanonisten.

Der Band enthält auch sämtliche Ansprachen, die im Rahmen des vorzüglich ausgewählten imponierenden Beiprogramms des Kongresses gehalten wurden, angefangen von der Begrüßungsansprache des Bischofs von Lugano, Eugenio Corecco, der in München zum amtierenden Präsidenten der Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici promovendo gewählt wurde, über die Predigt, die Friedrich Kardinal Wetter während

des Pontifikalgottesdienstes im Liebfrauentempel in München hielt, bis zur Begrüßungsansprache des Staatssekretärs im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Dr. *Thomas Goppel*, anlässlich des Staatsempfangs der Bayerischen Staatsregierung.

Der Band ist eine editorische Meisterleistung von höchster Perfektion und gereicht dem Kanonistischen Institut der Universität München zur Ehre. Er enthält am Schluß eine ganze Reihe von Registern, die für die praktische Benutzung von größtem Wert sind: ein Verzeichnis sämtlicher Kongreßteilnehmer, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Register der in den Literaturangaben der ein-

zelnen Beiträge zitierten Autoren, schließlich folgende Stellenverzeichnisse: I. Heilige Schrift, II. Konzilsbeschlüsse; III. Kirchliche Rechts- bzw. Gesetzbücher; IV. Päpstliche Erlasse; V. Erlasse der römischen Kurie; VI. Konkordate; VII. Staatliches Recht; VIII. Weitere Rechtsquellen; IX. Römisches Recht. Für die zukünftige Entwicklung der Wissenschaft des kanonischen Rechts, aber auch für die Praxis des Vereinigungs-, Verbands- und Vereinsrechts wird dieses Dokumentarwerk über den VI. Internationalen Kanonistischen Kongreß für lange Zeit von großer Bedeutung sein.

*Joseph Listl, Augsburg*

## Kirche und Gesellschaft

*Morsey, Rudolf/Reppen, Konrad (Hrsg.), Christen und Grundgesetz. Mit Beiträgen von Axel Frhr. von Campenhausen, Roman Herzog, Hans Maier, Paul Mikat, Konrad Reppen und Manfred Spieker und einem Nachwort von Bischof Karl Lehmann. Verlag F. Schöningh, Paderborn u. a., 1989.*

Aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland wird in diesem Buch aus historischer, politikwissenschaftlicher und kirchlicher Sicht die Thematik »Christen und Grundgesetz« behandelt. Die hier veröffentlichten Aufsätze sind aus Referaten entstanden, die bei einer von der »Kommission für Zeitgeschichte«, Bonn, veranstalteten Tagung am 31. März/1. April 1989 im Maternushaus in Köln, der Tagungsstätte des Erzbistums Köln, gehalten wurden.

Der einleitende Beitrag »Der historische Ort des Grundgesetzes: 1648–1789–1949« stammt aus der Feder des Bonner Historikers *Konrad Reppen*. Der Verfasser stellt das Bonner Grundgesetz in den großen historischen Kontext des Westfälischen Friedens, der Französischen Revolution und der politischen Neuordnung, die durch das Grundgesetz nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, des sog. Dritten Reichs, in Deutschland geschaffen wurde. Zutreffend stellt *Reppen* fest, das Grundgesetz habe – im Unterschied zur Weimarer Verfassung – eine zwar nicht vorbehaltlose, aber doch deutliche Unterstützung durch die Kirchen erfahren. Bei der

Bedeutung, welche den Kirchen in der Öffentlichkeit der ersten Nachkriegsjahre als entscheidende Instanz für Sinnvermittlung zugekommen sei, sei diese Unterstützung für die Rezeption der staatlichen Werte- und Herrschaftsordnung des Grundgesetzes in den fünfziger Jahren sehr wesentlich gewesen. Die geistige Führung in dieser Hinsicht sei der katholischen Kirche zugekommen. Sie habe im II. Vatikanum ihre 1791 gegen die Demokratie der Französischen Revolution klar formulierten Widersprüche aufgegeben (S. 30).

Der frühere Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, *Paul Mikat*, behandelte im Rahmen der Thematik »Verfassungsziele der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes« (S. 33–69) in einer bisher noch nirgendwo dargestellten Ausführlichkeit anhand zahlreicher kircheninterner Dokumente und auch bischöflicher Hirtenbriefe die Haltung und die Einflüsse der Kirchen bei der Entstehung der Länderverfassungen und des Bonner Grundgesetzes. Dieser zusammenfassende Überblick, der eine immense Literatur verarbeitet, ist für die Kenntnis der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes und insbesondere auch seiner religionsrechtlichen Bestimmungen und der Kirchenartikel von großer Bedeutung. Dieser Beitrag von *Mikat* zeigt, daß beide Kirchen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates intensiv Einfluß genommen haben.

Die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen unter der Herrschaft